

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1917)
Heft: 18

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6.50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.40, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; Ausland, bei direkter Zuesendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.20

Verantwortliche Schriftleitung:
Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Ungültige Ehen wegen mangelnden Konsenses. — Religiöse Streiflichter aus England. — Kinderkrippen — Kinderhorte. — Kirchen-Chronik. — Briefkasten. —

Ungültige Ehen wegen mangelnden Konsenses.

Zum Wesen der Ehe gehört, dass die Kontrahenten sich das „ius in corpus“ gegenseitig, ausschliesslich und lebenslänglich verleihen. Ist dieser Ehwille überhaupt nicht vorhanden, oder wird in den Ehevertrag eine Bedingung aufgenommen, die gegen das Wesen der Ehe verstösst, so ist die Ehe ungültig.

Schon Gregor IX. führt in einer Decretale vom Jahre 1235 solche Fälle ungültiger Ehen an: „Si conditiones contra substantiam coniugii inserantur, puta, si alter dicat alteri: ‚Contraho tecum, si generationem prolis evites‘, vel: ‚donec inveniam aliam honore vel facultatibus digniorem‘, aut: ‚si pro quaestu adulterandum te tradas‘: matrimonialis contractus . . . caret effectu.“ (7, X, IV, 5.)

Die Kasuistik des mittelalterlichen Papstes ist gerade für unsere modernen Zeitverhältnisse hochaktuell geworden, da der naturrechtliche Ehebegriff durch die Zivilehe und staatliche Ehescheidungspraktiken und andere „Eheirungen“ in weitesten Kreisen untergraben wird.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch lässt zwar die Urteilsunfähigkeit (Art. 123) und ebenso den Irrtum (Art. 124) als Anfechtungsgrund der Ehe gelten. Von einer Anfechtbarkeit oder Ungültigkeit der Ehe bei Simulation, Mentalreservation oder Beisetzen einer Bedingung, die gegen das Wesen der Ehe verstösst, ist aber im Z. G. B. nicht die Rede, und so schliesst auch die Doktrin sie aus. Das Gleiche gilt für das österreichische und reichsdeutsche Recht.

Die S. Romana Rota, das höchste ordentliche kirchliche Appellationsgericht, hat seit seiner Neuerrichtung durch Pius X. im Jahre 1908. mehrere „Ehen“ wegen mangelnden Ehwillens ungültig erklären müssen. Diese Urteile, deren Begründung in den „Acta Apostolicae Sedis“, dem päpstlichen Amtsblatt seit 1909, veröffentlicht werden, sind vornehmlich für den Kanonisten, aber auch für den Seelsorger von hohem Interesse.

Am 17. April 1915 entschied die Rota, d. h. ein Dreierturnus ihrer Richter, der sog. „Auditores“, auf Ungültigkeit einer Ehe, die unter der Bedingung der Ehescheidung geschlossen worden ist. Karl und Michaela verlobten sich im Jahre 1907 in Paris. Der Beruf als Schiffsingenieur rief aber den Bräutigam bis zum Dezember 1909 nach England. Als er zurückkam, war seine Braut anderen Sinnes geworden und bat ihn, von einer Verhelichung mit ihr abzusehen. Karl aber, noch immer von heftiger Leidenschaft betört, wollte nicht darauf eingehen. Zudem befürchtete er einen Skandal, da alles zur Hochzeit vorbereitet, seine Eltern sich schon aus der Provinz in Paris eingefunden und die Brautaussteuer bereits gekauft war. Michaela, zu stolz vor den Eltern und Freundinnen das gegebene Wort zurückzunehmen, eröffnete nun dem Karl, sie wolle sich mit ihm trauen lassen, aber nur unter der Bedingung, dass er ihr die Freiheit belasse, zu scheiden, wann es ihr beliebe. Karl, der in diesem Vorschlag den einzigen Ausweg sah, aus der „Sackgasse“, wie er sich ausdrückt, herauszukommen und in der Hoffnung, Michaela werde sich, einmal verheiratet, umstimmen lassen, willigte schliesslich ein, und so wurde die Trauung im Dezember 1909 vorgenommen. Schon nach drei Monaten bestand aber Michaela auf Erfüllung der gestellten Bedingung. Karl bewog sie, das Zusammenleben noch zwei Jahre fortzusetzen. Hierauf verliess ihn M. und knüpfte ein anderes Verhältnis an. Auf Verlangen beider Gatten wurde dann die staatliche Ehescheidung ausgesprochen. Als Michaela im Jahre 1913 erfuhr, ihre Ehe mit Karl sei nach dem Kirchenrecht ungültig, strengte sie bei der Pariser Kurie den Prozess an, und sowohl in dieser ersten als in der Appellationsinstanz vor der Rota wurde die „Ehe“ als ungültig erklärt.

Dass die Bedingung der Ehescheidung als „conditio sine qua non“ dem Vertrage von Michaela beigesezt und von Karl angenommen wurde, geht aus dem richterlichen Verhöre beider klar hervor und wird durch die Aussagen von sechs Zeugen erhärtet. Als Zeuge wurde u. a. der frühere Minister Napoleons III. und Akademiker Emil Ollivier einvernommen. Michaela hatte eine gut katholische Erziehung genossen. Aber wie ihre Mutter als Zeugin aussagt: „Depuis quelques années, ma pauvre enfant n'a plus la foi religieuse et selon

le principe, qu'on a le droit de vivre sa vie, elle croyait fermement que le mariage n'engageait pas et ne liait pas d'une manière indissoluble." Diese moderne Weltanschauung Michaelas macht die ungewöhnliche Immoralität ihrer Handlungsweise erklärlich.

Der betreffende Vertrag war ein unsittliches Uebereinkommen, keineswegs aber eine Ehe, zu deren Wesen die Unlösbarkeit gehört (Mt. 19, 4 ss.; I. Kor. 7, 10. 11). Das kirchliche Gericht war gezwungen, den Urteilspruch zu fällen: „Constare de nullitate (matrimonii) in casu“, weil die Kirche das göttliche Recht nicht aufheben kann. Michaela hatte nur unter der Bedingung in die Trauung eingewilligt: „Bis ich einen anderen finde“, „Donec inveniam alium“, eine Bedingung, die schon Gregor IX. als ehezernichtend anführt.

Ein anderer Fall, in dem die Auditores gleichfalls auf Ungültigkeit der Ehe wegen mangelnden Ehemillens erkannten, kam am 19. August 1914 vor die Rota.

Maria und Leonhard, beide der lutherischen Konfession angehörend, hatten am 14. August 1902 zu Amsterdam, wo das Tridentinische Ehedekret nicht verkündet ist, zivil geheiratet. Im Jahre 1912 wurde die Ehe geschieden. Da Maria mit einem Katholiken sich wieder zu verheiraten beabsichtigte, reichte sie bei der Kurie des Apostolischen Vikariats von Schweden, wohin sie sich mit ihrem Verlobten begeben hatte, eine Klage auf Ungültigkeit ihrer Ehe mit Leonhard ein, da er sie nur zu dem Zwecke geheiratet habe, dass sie ihm den Haushalt besorge. Die Zivilehe sei von ihnen nur geschlossen worden, um ihr Zusammenleben vor der Öffentlichkeit und dem Gesetze zu legitimieren. Auch Leonhard erklärte vor Gericht des Bestimmtesten: Er habe, als er die Zivilehe mit Maria einging, nicht beabsichtigt, sich ehelich für's Leben mit ihr zu verbinden, sondern habe sie einzig zum Zwecke geheiratet, um eine Gefährtin zu haben, die die gesellschaftlichen Verpflichtungen des Haushaltes gut erfüllen könne. Er habe der Maria zudem erklärt, sobald sie ihm nicht mehr gefalle, werde er sie entlassen. Aus dem Zeugenverhöre geht hervor, dass Leonhard der Mutter der Klägerin und ebenso ihrem Bruder und dessen Gattin die gleichen Erklärungen über den Zweck und den Charakter seiner „Ehe“ gemacht hat. Dementsprechend gestaltete sich auch das spätere Verhältnis zwischen Maria und Leonhard: es trug nach den Zeugenaussagen das Gepräge eines kalten, unpersönlichen Zusammenseins; auch haben sie nie in ehelicher Gemeinschaft zusammen gelebt, während Leonhard ein ausschweifendes Leben führte. Sowohl die schwedische Kurie als die Rota erkannten auf Ungültigkeit dieser Ehe wegen fehlenden Ehemillens.

Am 1. Juli 1911 fällte die Rota das gleiche Urteil bezüglich einer „Ehe“, die am 17. Mai 1898 in Marseille kirchlich geschlossen wurde. Der Mann beabsichtigte mit der Trauung lediglich, sich in den Besitz des Vermögens der Frau zu setzen. Verschiedene Zeugen erklärten, dass er schon vor der Trauung geäußert, wenn er die als Mitgift versprochene Summe erhalte, so reise er schon vor der Verehelichung fort. Als er bei einem

Goldschmied Einkäufe für seine Braut machte, und dieser ihm Kleinodien zeigte, frug er, welche Sorten er später mit den kleinsten Verlusten wieder verkaufen könne. Drei Tage vor der Hochzeit sagte der Bräutigam das Logis auf, das er als Wohnung gemietet hatte. Schon am 1. Juni, also kaum 14 Tage nach der Trauung, eignete er sich des Nachts Geld und Schmucksachen, die er übrigens noch nicht bezahlt hatte, an und verschwand auf Nimmerwiedersehen. Aus allen diesen Umständen, auch aus dem lieblosen Benehmen gegenüber der Braut, geht klar hervor, dass der Bräutigam keine ehelichen, sondern lediglich diebische Absichten hegte.

Ein Bild tiefster Korruption enthüllt der Prozess, in dem die Rota am 10. Mai 1916 auf Ungültigkeit einer Ehe, gleichfalls wegen mangelnden Ehemillens, erkannte.

Die Ehe wurde unter der Bedingung geschlossen: „si generationem prolis evites“, die, wie schon Gregor IX. lehrt, den Ehevertrag ungültig macht. Die Kontrahenten hatten nicht nur die Absicht, die Pflichten der Ehe nicht zu erfüllen, welcher unsittlicher Vorsatz neben dem Ehemillen bestehen kann, sondern sie haben ein wesentliches Vertragsobjekt der Ehe positiv ausgeschlossen, in den Ehevertrag selbst eine Bedingung aufgenommen, die mit dem Wesen der Ehe unvereinbar ist. Sie haben sich das ius in corpus niemals gegenseitig verliehen.

Wie schon betont, kann die Kirche in den angegebenen Fällen nicht anders als auf Ungültigkeit der Ehe erkennen, da sie göttliches Recht nicht brechen kann. Von der Gewissenhaftigkeit der kirchlichen und insbesondere der römischen Gerichtsbehörden legen die in den „Acta Apost. Sedis“ veröffentlichten Urteilsbegründungen der Rota sprechendes Zeugnis ab. Sie unterscheiden sich durch ihre Gründlichkeit und wissenschaftliche Tiefe vorteilhaft von manchen zivilen Ehescheidungsakten. Es ist auch ein fester Grundsatz des kanonischen Rechts, dass alle Rechtsvermutung für die Gültigkeit der einmal geschlossenen Ehe steht. „Matrimonium est in possessione“ wie der Kanonist sich ausdrückt. „Alle Rechtsvermutung steht für die Gültigkeit der Ehe, und auf gegenteilige Einsprüche ist keine Rücksicht zu nehmen, sie wären denn so überzeugend und schwerwiegend, dass die behauptete Ungültigkeit durchaus schlüssig bewiesen wird“, sagt ein Rechtsgutachten der Rota vom 2. Mai 1727, das in einem Urteile desselben Gerichts vom 30. Juni 1910 zitiert wird. Für den Ernst der Kirche, die höchsten Güter der Sitte und Religion zu wahren, zeugen auch die zahlreichen Urteile der Rota, in denen Klagen auf Ungültigkeit der Ehe wegen Konsensmangel abgewiesen wurden.

In weiten Kreisen erregte der Prozess des Grafen Boni de Castellane mit seiner Frau, der amerikanischen Milliardärstochter Anna Gould, großes Aufsehen. Es wurden in diesem Prozesse Zeugen aus der höchsten Aristokratie und Plutokratie einvernommen. Boni klagte auf Ungültigkeit seiner am 14. März 1895 zu New-York geschlossenen Ehe wegen Mangel des ehelichen Konsenses von Seite Annas, die unter der Bedingung geheiratet habe, sich von ihm zu schei-

den, wenn er ihr untreu werde. Zum ersten Male fällt die Rota am 9. Dezember 1911 das Urteil, dass die Ungültigkeit der Ehe nicht feststehe. Am 1. März 1913 erkannte ein zweiter Turnus der Rota (ihre Richter sitzen in einem Dreierturnus zu Gerichte, und kann von einem Turnus an einen andern appelliert werden) auf Ungültigkeit der Ehe. Am 8. Februar 1915 kam die Eheangelegenheit ein drittes Mal vor die Rota, die das zweite Urteil aufhob und das der ersten Instanz wieder bestätigte. Das Gericht kam zur Ueberzeugung, dass es sich bei Anna Gould nur um den rein theoretischen Irrtum gehandelt habe, sie genieße als Protestantin und nach amerikanischer Sitte die Freiheit, sich scheiden zu lassen. Aber dieser Irrtum hat ihren tatsächlichen Vertragswillen, mit Boni eine in christlichem und naturrechtlichem Sinne eheliche, und deshalb lebenslängliche Verbindung einzugehen, faktisch nicht beeinflusst. Nach dem Vorgang Benedikt des Vierzehnten (de syn., lib. 13, cap. 22) setzt das Hl. Officium in zahlreichen Entscheiden nicht nur bei Protestanten, sondern sogar bei Heiden den naturrechtlichen Ehwillen voraus. Diese Rechtsvermutung weicht nur dem Gegenbeweise. — „Anima naturaliter christiana.“

Aber wo kein Ehwille war, ist auch keine Ehe geschlossen worden. Die Kirche kann das göttliche Recht nicht aufheben und das Wesen der Ehe nicht umodeln. Es liegt ausserhalb jeder irdischen und deshalb auch ihrer Macht, eine Ehe, die zwischen Christen geschlossen und vollzogen wurde, zu scheiden. Wohl aber kann die Kirche erklären, dass eine Ehe ungültig ist, d. h. niemals bestand.

So haben auch die *Auditores S. Romanae Rotae* in den angeführten Fällen, „solum Deum prae oculis habentes, Christi nomine invocato“, „nur Gott vor Augen und Christus zum Zeugen anrufend“, wie die schöne Urteilsformel lautet, auf Ungültigkeit der Ehe entscheiden müssen.

V. v. E.

Religiöse Streiflichter aus England.

Von Urban Zurburg.
(Schluss.)

Gegen den ritualistischen Versuch, „das Werk der Reformation wieder aufzuheben und Kultus und Lehre der Kirche Englands der grossen nichtreformierten Kirche nachzubilden“, hat Dr. Inge, Dechant von St. Paul, an einem Protestmeeting der evangelikalen Partei in Westminster geredet. In seiner Rede über das Abendmahl protestierte daselbst der Bischof von Manchester gegen die *Reservation*, d. h. die Aufbewahrung der sakramentalen Gestalten in den Kirchen, zur Anbetung der Gläubigen. Er sah darin, von seinem Standpunkt mit Recht, eine „Untreue gegen die anglikanische Vergangenheit“.

Diese Frage ist in letzter Zeit wieder mehr in den Vordergrund getreten. Die Entscheidung und das Verbot der *Reservation* durch die beiden anglikanischen Erzbischöfe Temple und Maclagan im Juli 1899 hatte nicht den gewünschten Erfolg, und in gewissen Fällen haben

auch Bischöfe die Erlaubnis zur *Reservation* „für die Kranken“ gegeben. Es ist dies aber ebenfalls eine Umgehung der anglikanischen Vorschriften, denn das *Prayerbook* sieht die Zelebration des Priesters zugleich mit dem Kranken in der Wohnung des letzteren vor. Kürzlich wurde eine von tausend Geistlichen unterzeichnete Bittschrift an die Adresse des Erzbischofs und die Bischöfe der Provinz Canterbury gerichtet, eingereicht. Dieselbe hat folgenden Wortlaut: „Wie wir hören, soll der Versuch gemacht werden, den Gläubigen das Recht des Zutrittes zum reservierten Sakramente zu verweigern. Die Unterzeichneten betrachten es als unsere Pflicht, unserer Ueberzeugung Ausdruck zu verleihen, der Gehorsam einer solchen Einschränkung gegenüber könne weder rechtlich verlangt noch geleistet werden. Mag man die Einschränkung so oder anders erklären und auslegen, so muss sie betrachtet werden als eine Ablehnung der Pflicht, unserm Herrn die Anbetung zu leisten, welche seine sakramentale Gegenwart, wann und wo sie vorliegt, auch verlangt. Die Lage der englischen Kirche in gegenwärtiger Zeit verleiht dem Pflichtbewusstsein, das wir auch sonst empfinden sollten, einen solchen Versuch nicht ruhig hinzunehmen, erneute Kraft. Wir möchten im fernern auch die Gründe vorlegen, warum es uns scheint, ein Versuch, der bisherigen Uebung so vieler Gläubigen in dieser Sache Einhalt zu gebieten, dürfe nicht gemacht werden:

1. Ein solcher Versuch geht darauf hinaus, einer Grosszahl frommer Personen die Gelegenheit für eine Art des christlichen Gebetes zu entziehen, die sie hochschätzen, die anerkanntermassen den wahren geistlichen Bedürfnissen entspricht und den geistlichen Gewinn befördert.

2. Dies würde als schwere Ungerechtigkeit empfunden, zumal es einem unnötigen Eingriff in eine Gebetsweise der abendländischen Kirche gleichkäme, welche viele zu einer innigeren Liebe zu unserem Herrn Jesus Christus und zu einem festeren Glauben an seine Menschwerdung geführt hat.

3. Dies hiesse, die Unannehmlichkeiten, welche der englischen Kirche durch den aus Gewissensbedenken sich herleitenden Ungehorsam gegen ihre Autorität erwachsen sind, willkürlich vermehren helfen.

4. Wir fürchten, es möchte dies zur Vermehrung von *Privatoratorien* führen, die sich der Aufsicht des Bischofes entziehen, wo die Gläubigen ihre Gebete in Gegenwart des Sakramentes verrichten; ein Ausweg, der den Traditionen und Gewohnheiten der Kirche zuwider läuft.“

Unter dem Druck der Verhältnisse sahen sich die Bischöfe schon früher veranlasst, eine Rubrik „als Entwurf“ vorzusehen, welche die *Reservation* für die Kranken vorsieht; gesetzliche Kraft hat sie allerdings keine; sie widerspricht, wie Bischof Gore damals schon ausführte, dem Sinn des *Prayerbook* bei Regelung der Krankenkommunion. Die Bischöfe befinden sich heute wieder in neuer Verlegenheit. Dr. Ingram, Bischof von London, fand mit seinen hochkirchlichen Anschauungen am schnellsten einen Ausweg und eine Erklärung. Er bemerkte in der Konvokation der Bischöfe:

„Ich gestehe offen, dass der Plan — nur für die Kranken die Reservation vorzusehen — in die Brüche gegangen ist; es begann schon vor dem Krieg und der Krieg hat das Werk vollendet. Die Woge menschlichen Schmerzes und der Beängstigung war zu gross, das Verlangen der sakramentalen Gegenwart unseres Herrn so nahe als möglich zu kommen, war zu dringend, und was ich einem Ihrer Gnaden bereits privatim gesagt habe, wiederhole ich heute wieder: Gerade so gut hätten Sie in Palästina eine Menge von 50,000 Personen, welche unsern Herrn in einem bestimmten Hause zu finden glaubte, den Weg versperren, als einer wenigstens gleich grossen Zahl, welche heute ihre Last zu seinen Füssen niederlegen will, Widerstand leisten können.“ Der Bischof schloss mit den Worten: „Ich kann es nicht über mich bringen, jene tausend Priester und das hinter ihnen stehende Volk aus der Kirche Englands hinauszudrängen“.

In ähnlicher Weise gab auch der Bischof von Birmingham sein Votum ab; er habe persönlich solchen Sakramentsbesuchen von 200—300 Personen an Werktagen beigewohnt; habe ihren Gebetseifer bewundert und erfahren, welchen Trost sie daraus zogen. Die Sache sei nichts Neues, alle Parteien wissen davon, eine Opposition führe zum Schisma; wenn sich die Bischöfe in etwas einigen sollten, wäre dies strikte die Exposition und Benediktion mit der Hostie zu verbieten. „Gitter und verschlossene Türen nützen nichts“, äusserte sich auch der Oberhirte von Salisbury. Die Konvokation der Bischöfe bestand schliesslich mehrheitlich auf den alten Bestimmungen, welche die Anbetung des Sakramentes verbieten; da aber einige Bischöfe den neuen Usus zu tolerieren scheinen, weiss man nicht recht, was aus diesem Verbote werden soll.

Eine weitere Erscheinung, welche der Krieg mit sich gebracht, ist die Errichtung von Erinnerungstafeln zu Ehren gefallener Soldaten. Diese Gedenkzeichen an Häusern, an Strassen und auf Plätzen — shrines — tragen vielfach ein religiöses Gepräge und sind mit christlichen Emblemen versehen, ähnlich unsern katholischen Wegkreuzen und Bildstöcken. Der bekannte Buchhändler Kensit, junior, aus der City, läuft mit seinen Getreuen wieder Sturm gegen diese „Empörung gegen das zweite Gebot Gottes“. Kensit meint in seinem Aufruf an die Mitglieder des protestantischen Bundes, eine so offene Herausforderung Gottes sei „angetan, den Sieg unserer Armeen hinauszuschieben“, „entehrt“ die Truppen, ist ein „Eingriff und eine Vernichtung der ganzen Grundlage einer sittlichen Ordnung und bildet einen neuen Schritt im Kampfe für die Zerstörung des Werkes der Reformation“.

Ganz anders urteilt aber der Bischof von Birmingham. Er schreibt: „Mit grossem Interesse und Rührung habe ich von religiösen Feiern bei Einweihung der Bildstöcke, die in mehreren Pfarreien stattgefunden hat, gehört, und ich möchte es wissen lassen, dass solche Erinnerungsstätten von mir mit höchster Genugtuung betrachtet werden. Mit Freude denke ich an jene, welche Woche um Woche bei diesen Bildstöcken an unseren Strassen Blumen hinstellen und wenn sie vor-

beigehen, im Gebete jener gedenken, welche, wie unsere Matrosen und Soldaten es getan, für ihr Land sich heldenmütig hingeopfert haben. Man hat es beanstandet, dass religiöse Embleme auf diesen Schreinen angebracht worden sind; hierin sehe ich aber gerade ihren grössten Nutzen. Ich wäre nur dankbar, wenn noch mehr solche Zeichen unseres Christentums unseren Strassen entlang, auf unseren Landwegen und Dorfplätzen zu sehen wären. Draussen in Frankreich habe ich oft gesehen, wie unsere Soldaten das Bild des Gekreuzigten, wenn sie es am Wege erblickten, grüssen, und ich denke, man könnte nur froh sein, wenn die Religion, die wir bekennen, auch so wie es anderswo der Fall ist, ins Leben des Volkes eindringen würde. Es ist mir unerklärlich, wie Leute, denen doch das Opfer unseres Herrn und Heilandes alles bedeutet, so oft jenen Erinnerungszeichen, die uns jenes grosse Opfer ins Gedächtnis rufen, sich widersetzen; auf alle Fälle stehe ich auf Seite jener, die das grosse Emblem unseres Glaubens hoch halten.“

In einem Kriegsbuche „The War and Wales“ tadelt dessen anglikanischer geistlicher Verfasser, Morgan, die fast beständig wiederkehrenden Angriffe auf den preussischen Protestantismus. Er bemerkt: „Dieser Kampf gegen Luther und den Protestantismus bietet eine interessante Studie in der Pathologie der geistigen Krankheit. Wie sollen wir ihre Diagnose stellen? Ohne Zweifel ist es ein Teil der Propaganda, den britischen Protestantismus von jener latitudinarischen Seite zu befreien, dadurch dass man alles fremdartige protestantische Element aus der Kirche Englands ausscheidet — ein Element, das für die mehr katholische Richtung einschal gewordenes Salz geworden ist.“ Der scharfe Protestantismus in Wales hat aber keine grossen Erfolge zu verzeichnen und selbst Morgan meint: „Würde ein Geschäftsmann ein so wenig erfolgreiches Ergebnis haben, als die Kirche von Wales, dann dürfte er sein Geschäft als verfehlt betrachten. . . Es ist Grund vorhanden, zu befürchten, dass die organisierte Kirche in Wales ihren Einfluss auf die junge Welt rasch einbüsst.“ Nicht ohne Wirkung sei die Anwesenheit der katholischen Belgier, sie hätten „ein unberechenbares Werk im Mildern, Besänftigen und Aussöhnen“ getan; dennoch meint Morgan: „Der Protestantismus entspricht vollständig der Mentalität der modernen Waliser; der einzige Weg der Waliser für den römischen Katholizismus zu gewinnen, bestünde darin, ihre Natur umzuändern“.

Die englischen Katholiken haben ebenfalls schwere Kriegsoffer zu bringen. Das katholische Adressbuch, mit kleinen Biographien, enthält die Namen von 702 katholischen Offizieren, die seit Kriegsbeginn gefallen sind; diese Zahl ist seit der Neuauflage wieder bedeutend gewachsen. Während im Burenkrieg etwa 50 katholische Feldgeistliche verlangt wurden, standen im Jahresanfang 1917 schon 455 im Dienste des Landheeres und 31 bei der Marine, bald soll nun die Zahl 600 erreicht sein. In der katholischen Broschüre: „Catholics of the British Empire and the War“ heisst es: „Die Geschichte der katholischen Anstrengungen für

den Krieg ist endlos. Die Hirtenschreiben der Bischöfe wetteiferten mit den Kreuzzugspredigten des hl. Bernhard; hunderte von Priestern haben bei den Truppen oder bei der Flotte gedient; die Laien haben ihr Blut vergossen mit einem Heroismus, der sich sehen lässt in einer Armee, wo alle Helden sind.“ Der katholische Patriotismus führt in katholischen Blättern oft eine Sprache gegen ihre Gegner, selbst gegen Katholiken, die nicht unbeanstandet sein darf. Der Angriff auf die deutschen Jesuiten in Indien, die Verdächtigungen der deutschen Katholiken und der Zürcher Tagung katholischer Parlamentarier, weist auf eine sehr erregte Stimmung hin.

Auch während dem Krieg ist die Zahl der Uebertritte zur katholischen Kirche sich ungefähr gleichgeblieben, 1916 waren es zwischen 9—10,000; die Zahl der anglikanischen Geistlichen, die konvertierten, ist seit 1910, wo die Konversion von 4 anglikanischen Geistlichen in Brighton erfolgte, bis heute auf 110 gestiegen.

Die Begleiterscheinungen im religiösen Leben des Anglikanismus helfen der Konversion den Weg ebnen. In einem einzigen Lazarette sollen fünfhundert zur katholischen Kirche übergetreten sein. Die Feminist Movement hat auch auf das kirchliche Gebiet übergriffen.³ Das neueste Postulat der bekannten Frauenrechtlerinnen ist — Frauen als Beichtväter für die Töchter!

Kinderkrippen — Kinderhorte.

Sittlich gefährdete Kinder wird es allzeit geben, weil die aus der Erbsünde stammende böse Begierlichkeit leider nur allzu häufig durch Uebertragung verkehrter Neigungen und Triebe der Eltern auf die Kinder und durch den schlimmen Einfluss der Welt, welche heute und allzeit „im Argen liegt“, Zuzug und Verstärkung erhält. Heutigestags steigern sich jedoch die Gefahren für die heranwachsende Jugend aus mehrfachen Gründen beinahe ins Ungemessene. Der Unglaube erscheint dem an der Oberfläche haftenden Sinne der Jugend oft als eine imponierende Macht, welche Freiheit, Wissen und glückliches Geniessen in den weiten Falten ihres Mantels trägt. Eine hochentwickelte Kultur lockt mit zahllosen sinnlichen und geistigen Genüssen jeglicher Art beinahe Stunde um Stunde. Die unchristliche Pädagogik des Liberalismus und seines Bannerträgers J. J. Rousseau hat die Erziehung im Allgemeinen und die Erziehung aus religiösen Faktoren im Besondern aus unserem breit angelegten Schulwesen auf Kosten des Unterrichtes stark zurückgedrängt. Auch das Erwerbsleben der Erwachsenen ist in weiten Kreisen vom liberalen Geiste durchsäuert. Kein Wunder daher, dass viele Eltern nur eine sehr allgemeine und verschwommene Ansicht über ihre Pflichten hinsichtlich der Kindererziehung haben, und dass manche von ihnen diesen Pflichten auch gar nicht allseitig nachkommen können, wenn sie es noch wollten.

In grössern industriellen Orten ist es deshalb keine seltene Erscheinung, dass beide Eltern, Vater und Mutter, dem täglichen Broterwerb ausserhalb ihrer Wohnung nachgehen. In manchen Fällen mögen sie dazu gezwungen sein, weil der Arbeitslohn des Vaters nicht ausreicht, um die hochgesteigerten Kosten für die notwendigen Lebensbedürfnisse bestreiten zu können, und weil es eine lohnende Hausindustrie, dank den Fabriken und der schrankenlosen Konkurrenz, für die Mutter nicht gibt. Schlimmer ist die Sachlage, wenn der erwerbstätige Vater der Familie ganz fehlt und die Erwerbslast allein auf den Schultern der Mutter ruht, oder wenn beide Eltern dem Verdienste nachgehen, um desto reichlichere Mittel für ihr Vergnügen zu haben. In allen diesen und ähnlichen Fällen tragen die heranwachsenden Kinder den grössten Schaden. Sie werden im besten Falle einer fremden Person übergeben, wenn nicht gar — „vermietet“, so dass diese von den Kindern den Namen „Mutter“ erhält, während die eigene Mutter von den Kindern mit dem Titel „Frau“ angedredet wird! Das ist schlimm; aber es kommen noch schlimmere Dinge vor. Manche Kinder solcher Eltern schlendern während des Tages ausser der Schulzeit auf den Strassen herum und legen dadurch den Grund zu einem Vagabundenleben, ja zur Verbrecher- und Lasterlaufbahn. Noch schlimmere Dinge verbergen sich nicht selten unter den Namen „Kostkinder“, „Adoptivkinder“ — „Kinderhandel“!

Für die unter so unglücklichen Verhältnissen aufwachsende Jugend leistet die christliche Barmherzigkeit Vieles und Grosses. Dennoch erscheint es wünschenswert, dass auf dem Gebiete der Fürsorgeerziehung noch ein Mehreres geschehe. Wir denken hier vor allem an die Kinderkrippen und Jugendhorte für solche Kinder, deren Vater und Mutter aus legitimen Gründen dem täglichen Verdienste ausserhalb ihres Wohnhauses nachgehen müssen. Nicht als ob in jeder Pfarrei die eine oder die andere oder gar beide Einrichtungen bestehen müssten. Da, wo sich nur sehr wenige Kinder in der oben kurz charakterisierten unglücklichen Lage befinden, eine Krippe oder einen Hort einrichten wollen, hiesse so viel als: die Eltern zur Vernachlässigung ihrer Erziehungspflichten verleiten. Sogar da, wo das Elternhaus aus irgend einem Grunde nicht im Stande ist, den Kindern eine hinreichende Pflege und Erziehung zu vermitteln, wird man ernstlich prüfen müssen, welche Kinder für die Aufnahme in die Krippe oder für den Hort ausgewählt werden sollen, damit nicht dem Leichtsinne, der Gewinn- und Genussucht oder der Trägheit Vorschub geleistet und das Verantwortlichkeitsgefühl der Eltern geschwächt werde. Um sich über diese Dinge Klarheit zu verschaffen, werden Familienbesuche als notwendiges Mittel anzuwenden sein. Auch die Schule, die Lehrer und die Christenlehrer können Fingerzeige geben. Zur Aufnahme eines Kindes schreite man aber nicht, ohne schriftliche Zustimmung des Inhabers der väterlichen Gewalt. Nach jeder Hinsicht wünschenswert ist es, dass die Eltern einen Beitrag von wenigstens 10—20 Rappen für die Woche leisten: die Eltern sollen die Aufnahme in die Krippe oder in den Hort

³ Vgl. meinen Aufsatz: „Anglikanische Tagesfragen“ in „Hist. pol. Blätter“ 1916, Bd. 158, S. 765 ff.

als Wohltat ansehen, die ihnen und ihrem Kinde erwiesen wird. Auch nach der Aufnahme werden die Leiter oder Leiterinnen der Krippe oder des Hortes in steter und enger Föhlung mit der Familie bleiben müssen.

Wer zwischen Einführung eines Hortes oder einer Krippe schwankt, wird untersuchen müssen, welche von den beiden Einrichtungen notwendiger oder nützlicher ist. Handelt es sich geradezu um die Sicherstellung des Lebens armer Kinder, so wird der Krippe der Vorzug einzuräumen sein. Im Allgemeinen darf indessen angenommen werden, dass eheliche Mütter ihre Säuglinge weniger leicht aus ihrer Hand und Pflege geben als Schulkinder, die selber Weg und Steg zu finden wissen. Die Führung eines Hortes kommt auch finanziell billiger zu stehen als die Führung einer Krippe; auch ist der erzieherische Einfluss dort grösser und gewinnreicher als hier.

Bisher sind die meisten Krippen und Horte die Schöpfungen des privaten Unternehmungsgeistes. Es ist recht so; der sittigende und veredelnde Einfluss bleibt leichter gewährt, und darauf kommt hier doch Vieles, ja geradezu alles an. Gerade wegen dieses ethischen Verhältnisses, das zwischen den Eltern und den unmittelbaren Leitern der Krippen und der Horte bestehen und gepflegt werden soll, kann es nicht gleichgültig sein, wem diese Leitung in die Hände gelegt wird: die Krippe und noch mehr der Hort können ein Mittel der Seelsorge, aber auch der Seelenverführung sein. Aus diesem Grunde verdienen diese Einrichtungen die volle Aufmerksamkeit und die geduldige, opferwillige Pflege der bestellten Hirten der Kirche.

Wenn auch Privatunternehmungen, erhalten die Horte und die Krippen doch meistens weitgehende Unterstützungen der öffentlichen Gewalten. So legte die Stadt Zürich im Jahre 1915 für ihre 47 Horte die bedeutende Summe von Fr. 97,694 aus; davon flossen aus der Gemeindegasse Fr. 71,250, aus den Kassen verschiedener gemeinnütziger Vereine Fr. 23,581 und aus dem Beutel der 1526 Hortkinder Fr. 4409. Die Föhlungnahme der leitenden Personen der Horte mit den Organen der staatlichen Organe kann bei Erkundigungen oder bei anderweitigen Versorgungen nützlich, ja geradezu notwendig sein.

Die unmittelbare Leitung der Krippen und in den meisten Fällen auch der Horte wurde bisher meistens weiblichen Personen übertragen; es bedarf dazu einer gewissen freudigen Neigung, aber auch einiger, zweckentsprechenden Vorbildung. Den eigentlichen Leiterinnen können junge Töchter als Gehilfinnen bei Hausbesuchen und einzelnen Arbeiten beigegeben werden, jedoch stets nach Anleitung der Leiterin. Diese Einrichtung erweist sich als praktische Schulung junger Leute in charitativer Betätigung und als Ablenkung von eitlen, selbstsüchtigen Phantastereien — von Gefahren also, welche den Töchtern der wohlhabenden Stände in kleinen und grösseren Städten nur zu oft drohen.

Die Hortleiterinnen tun gut daran, über ihre Horttätigkeit und den Charakter der Hortlinge Buch zu führen, ähnlich wie es in den Volksschulen zu geschehen

pflegt. Es ist aber selbstverständlich, dass diese Papiere nicht in Jedermanns Hand fallen dürfen.

Im Allgemeinen können Knaben und Mädchen an demselben Hort teilnehmen. Ueberschreitet dieser die Zahl 30, so wird auf eine Trennung und zwar nach Geschlechtern Bedacht genommen werden müssen. Der Hort ist nur an Werktagen, etwa von 4 bis 6 oder 7 Uhr abends geöffnet. An den schulfreien Nachmittagen beginnt er schon bald nach der Zeit des Mittagessens. In kleineren und grösseren Städten, welche kein Erholungsheim besitzen, erweisen sich sog. Ferienhorte in erzieherischer wie in gesundheitlicher Hinsicht als wahre Wohltat; sie nehmen die Kinder am Vor- und Nachmittag auf und suchen den Kindern durch Erholung in freier Luft und durch leichtere nützliche Beschäftigung zu dienen.

Die Beschäftigungsmethoden der Horte sind verschiedenen. Den Kindern wird zunächst ein Vesperbrot gereicht, das aus Brot und Milch besteht. Eine Pause von etwa 1/2 Stunde folgt. Dann werden die Hausaufgaben in Ordnung gebracht. Zuletzt folgen Handarbeiten, Spiele, Erzählungen u. dgl. Bei den Handarbeiten der Knaben kommen namentlich Papp- und Holzarbeiten in Frage. Eine geschickte Leiterin wird das erzieherische Moment stets im Auge behalten. Behufs Weiterbildung der Hortleiter hinsichtlich der Beschäftigungsmethoden hält der deutsche Kinderhortverband Wander- und Informationskurse ab.

C. M-r.

Kirchen-Chronik.

Beatifikation des ehrwürdigen Benedikt Cottolengo. Sonntag den 30. April fand in der vatikanischen Basilika die Beatifikation des ehrwürdigen Benedikt Cottolengo statt. Ausser den Kardinälen und Prälaten der Kurie wohnten an 20 Erzbischöfe und Bischöfe der grossartigen Zeremonie bei, eine gewaltige Volksschar drängte sich im festlich geschmückten Tempel. Nach feierlicher Verlesung des Beatifikationsbrevés wurde das Bild des neuen Seligen im Chor von St. Peter enthüllt und der Verehrung ausgestellt, wie auch ein zweites an den Portalen der Basilika, und alle Glocken Roms verkündeten, dass die Kirche einen neuen Seligen besitze. Der Zelebrant, Msgr. Nasalli-Rocca, Titularerzbischof von Theben, päpstlicher Almosenier, stimmte das Te Deum an, und das ganze Volk sang den ambrosianischen Lobgesang mit. Hierauf wurde das Bild des Seligen inzensiert und das feierliche Hochamt zu seiner Ehre gehalten. Gegen sechs Uhr abends begab sich der Hl. Vater auf der Sedia gestatoria unter Begleitung des Kardinalkollegiums und seines Hofstaates nach S. Peter, um dem Seligen seine Verehrung darzubringen.

Der selige Benedikt Cottolengo ist am 3. Mai 1786 in Bra, Piemont, geboren. Der „Vinzenz von Paul“ Italiens oder, wie er sich selbst nannte, der „Handlanger der göttlichen Vorsehung“, begann seine charitative Wirksamkeit im Jahre 1827 zu Turin, wo er in der Seelsorge Gelegenheit hatte, das Grosstadteland in seiner furcht-

barsten Gestalt kennen zu lernen. Später gründete er das „Kleine Haus der göttlichen Vorsehung“ („Piccola casa della divina providenza“), das sich im Laufe der Zeit zu einem Quartier Turins ausweitete, eines der grössten Liebeswerke der Welt, vergleichbar der „Basilias“ eines hl. Basilius des Grossen. Gegenwärtig werden in der „Piccola casa“ 8000 Arme gepflegt, 45 Aerzte sind an ihr angestellt: eine ganze Stadt von Hospitälern und Werkstätten. Der Selige starb im Jahre 1842.

Kriegsfürsorge des Hl. Stuhles. Kardinal Mercier verdankt in einem Briefe an den Hl. Vater dessen Bemühungen für die deportierten Belgier und stellt fest, dass seit Mitte Februar die Deportationen aufgehört haben. Dieser Erfolg sei der hohen und energischen Verwendung des Hl. Stuhles bei der Kaiserlichen Regierung zu verdanken. Der Kardinal ersucht den Hl. Vater, weiterhin seinen Einfluss geltend zu machen, damit auch alle Deportierten in die Heimat und zu ihren Familien zurückkehren können.

Dieser Tage erhielt der Vatikan ein Telegramm des preussischen Gesandten beim Hl. Stuhle, dass alle in Holzminen internierten Kriegsgeiseln am 20. April in die Heimat entlassen wurden.

Eine Kaiser-Karls-Universität in Salzburg. Am 24. April empfing Kaiser Karl in Baden bei Wien eine Abordnung, die sich aus Vertretern der katholischen und freisinnigen Kreise Salzburgs zusammensetzte. In seiner Ansprache bat Fürsterzbischof Kaltner den Herrscher, die frühere Salzburger Universität, die, zur Zeit des dreissigjährigen Krieges von Fürsterzbischof Lodron errichtet, im Jahre 1810, mit Ausnahme der theologischen Fakultät, von der bayrischen Regierung aufgehoben wurde, unter dem Namen Kaiser Karls-Universität wieder erstehen zu lassen. Der Erzbischof schloss seine Rede mit den Worten: „Hinausgehoben über den Kampf der Parteien, ohne Streit und Hader, erbitten wir heute gemeinsam an den Stufen des Thrones die Wiedererweckung der entschlafenen Tochter edler Wissenschaft, der alten Hochschule Salzburgs“. Der Kaiser nahm das Gesuch huldvoll auf und sagte u. a.: „Mir erscheinen Ihre gemeinsamen Kundgebungen ein Beweis dafür, dass ernstes Wollen imstande ist, die Brücke zwischen Auffassungen verschiedener Richtungen zu schlagen“.

Wie aus einem Leitartikel der Salzburger „Katholischen Kirchenzeitung“ hervorgeht, scheint es sich tatsächlich um einen Kompromiss zwischen dem kathol. Universitätsverein, der eine freie katholische Universität anstrebte, und den freisinnigen Parteien Salzburgs zu handeln, die eine konfessionslose Staatsuniversität wollten. Das Ergebnis soll eine „neutrale Universität“ sein.

Sowohl liberaler- als katholischerseits wird versichert, es handle sich nicht um Preisgabe von Grundsätzen, sondern um einen ehrlichen Kompromiss. Im zitierten Leiter der „Katholischen Kirchenzeitung“ werden alle Freunde des katholischen Universitätsprojekts gebeten, mit dem Urteil zurückzuhalten, bis dass das Uebereinkommen in der Oeffentlichkeit klargelegt werden kann.

In einigen Presstimmen wurde das neue Projekt als eine „wahrhaft freie Universität“, „frei von allen Vorurteilen“ gefeiert. Es könnte dies der Auffassung Vorschub leisten, als wäre eine katholische Universität mit wahrer Freiheit der Wissenschaft nicht vereinbar. Dies ist nicht nur im Interesse unserer katholischen Schweizeruniversität in Freiburg und anderer katholischer Universitäten, sondern auch grundsätzlich zurückzuweisen.

Die konfessionellen Verhältnisse der Ehen in der Schweiz. Im März l. J. veröffentlichte das statistische Bureau des schweizerischen Finanzdepartementes den II. Band der Volkszählung von 1910. In einem Artikel der „Freiburger Nachrichten“ werden die konfessionellen Verhältnisse der Ehen der schweizerischen Gesamtbevölkerung (Ausländer mitinbegriffen) an Hand dieser Publikation folgendermassen gewertet:

Von den 600,342 zusammenlebenden Ehegatten gehören Mann und Frau derselben Konfession an in 537,219 Fällen, die Zahl der Mischehen beträgt somit 63,123. Von den konfessionell einheitlichen Ehen waren:

Konfession	Anzahl 1910	Von je 1000 Ehen waren		
		1910	1900	1888
Protestantisch	319,000	594	605	607
Katholisch	211,296	393	390	387
Israelitisch	3,035	6	4	3
Andere oder keine	3,888	7	1	3
Zusammen	537,219	1000	1000	1000

Diese Zahlen indizieren vom katholischen Standpunkt aus eine kleine Besserung, indem die einheitlich katholischen Ehen von Zählung zu Zählung eine minimale Zunahme von drei Promille aufweisen. Dieser Zahl gegenüber steht aber die andere Tatsache, dass von je 1000 konfessionell einheitlichen Ehen nur 393 auf den katholischen Volksteil entfallen, während die entsprechende Bevölkerungsquote 424 beträgt.

Nachstehende Zahlen geben die konfessionell einheitlichen und gemischten Ehen, wie sie bei den drei letzten Volkszählungen festgestellt wurden:

Konfessionell einheitliche Ehen	1910	1900	1888
Konfessionell einheitliche Ehen	537,219	466,306	410,463
Promille	895	908	927
Konfessionell gemischte Ehen	63,123	47,067	32,344
Promille	105	92	73
Zusammen	600,342	513,373	442,807

V. v. E.

Briefkasten.

Nach X. Der betreffende Vortrag wird in erweiterter Form als Buch erscheinen.

Wir machen auf die in der „Schweizerischen Kirchenzeitung“ regelmäßig inserierenden Firmen aufmerksam.

Alle in der „Kirchenzeitung“ ausgeschriebenen oder rezensierten Bücher werden prompt geliefert von RÄBER & CIE., LUZERN.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum:
 Ganzjährige Inserate: 11 Cts. | Vierteljähr. Inserate: 17 Cts.
 Halb " : 13 " | Einzelne " : 22 "
 * Beziehungsweise 26 mal. | * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.10 pro Zeile
 Ab 1. Juli 1916 10% Aufschlag für neue Aufträge.
 Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
 Inseraten - Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metalgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten.

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung Räder & Cie. in Luzern besichtigt und zu Originalpreisen bezogen werden.

KURER & Cie. in Wil

Kanton St. Gallen

- Caseln
- Stolen
- Pluviale
- Spitzen
- Teppiche
- Blumen
- Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten **Paramente und Fahnen** wie auch aller kirchlichen Gefässe, Metalgeräte etc. Offerten, Kataloge u. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.

- Kelche
- Monstranzen
- Leuchter
- Lampen
- Statuen
- Gemälde
- Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftsakristan in Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Originalpreisen auch dort bezogen werden.

A. Willimann-Hunkeler, Einsiedeln

Atelier für kirchl. Kunst u. Industrie

Paramente
Ornamente
Lith. Bücher

!! äusserst billig !!

Renovationen aller Art

Elektrische Einrichtungen

für Mai-Andachts-Altäre und ewig Lichte; grösste Ersparnisse mittelst Reduktoren (welche incl. Zuleitung und Ersatzbirnen geliefert werden)! Kostenberechnungen und wünschende Auskunft gerne zu Diensten.

Luzern Hotel Mohren

Kapellgasse 8

Empfehlenswert der Hochw. Geistlichkeit bestens. Gelegenheit zur Célébration vis-à-vis. Schöne Zimmer von Fr. 2.50 an. Gutgeführte Küche. Reelle Weine. 3 Min. von Schiff und Bahnhof. **A. Leubin.**

Einbanddecken

zur „Schweizerischen Kirchenzeitung“

ganz Leinwand (schwarz) mit Goldpressung sind à Fr. 1.40 zu beziehen bei

Räder & Cie., in Luzern

Die Einbanddecken eignen sich auch als Sammelmappe für den laufenden Jahrgang.

Jugend-Bücher von P. Ambros Zürcher O. S. B.

Dem Himmel zu
Mit 9 farbigen Bildern

Der gute Ministrant
Mit 16 ganzseitigen Messbildern

Das Gotteskind
Mit 66 Original-Vollbildern

Gelobt und angebetet
Mit 11 Kommunionandachten, sowie 63 Original-Vollbildern

Zum Schulabschied
Für Knaben oder Mädchen in ländlichen Verhältnissen

Nach der Schulzeit
Für Knaben oder Mädchen in städtischen Verhältnissen

Behüt dich Gott!
Für die Jungmannschaft

Gott schütze dich!
Für die weibliche Jugend

Jugendbrot
Mit 6 Einschaltbildern

Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
 Einsiedeln
 Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.



GLASMALEREI
 GEBR. GIESBRECHT
 HELWETIASTR. BERN TELEF. 1897

KÜNSTLERISCHE AUSFÜHRUNGEN IN
 JEDEM STILRICHTUNG VON CABINET-
 BIS ZUR DEKORATIVSTEN MALEREI
 RESTAURIEREN VON GLASGEMÄLDEN

SPECIALITÄT
 IN STRENG-HERALD-WAPPEN

MESSWEIN

stets prima Qualitäten

J. Fuchs-Weiss, Zug.
 beidigtiger Messweininlieferant.



Venerabili Clero.
 Vinum de vite me-
 rum ad ss. Euchari-
 stiam conficiendam
 a s. Ecclesia prae-
 scriptum commendat
 Domus
Bucher et Karthaus
 a rev. Episcopo jure
 jurando ad acta
 Schlossberg Lucerna

Louis Ruckli
 Goldschmied
 Luzern Bahnhofstrasse 10
 empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier
 Uebernahme von neuen kirchlichen
 Geräten in Gold und Silber, sowie
 Renovieren, Vergolden und Versilbern
 derselben bei gewissenhafter, solider
 und billiger Ausführung.

Schreibpapier
 ist zu haben bei
RÄBER & Cie., Luzern.

Standesgeberbücher
 von P. Ambros Zürcher, Priester:

Kinderglück
 Jugendglück
 Das wahre Eheglück
 Himmelsglück

Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

Patent Rauffasskohlen
 sehr praktisch, vorzüglich be-
 währt liefert in Kisten von:
 315 Stk. I. Grösse für 3/4stünd.
 Brenndauer, oder von 150 Stk.
 II. Grösse für 1-1 1/2 stündige
 Brenndauer, ferner in Kisten
 beide Sorten gemischt, nämlich
 130 Stk. I. Grösse und 80 Stk.
 II. Gr. per Kisten zu Fr. 10.
 A. Achermann, Stiftsakristan
 Luzern.

Diese Rauffasskohlen zeich-
 nen sich aus durch leichte Ent-
 zündbarkeit und lange, sichere
 Brenndauer.
 Muster gratis und franko.

Drucksachen liefern billigst
Räder & Cie.

J. E. Hagen:
Die christliche Jungfrau.

P. Stephan Bärlocher:
Leitstern für Eheleute.

Pfarrer Widmer:
Der kath. Bauer.
Elternsegen.

J. Stuber:
Jünglingsfreund.

S. Stiller:
Der Vater.

Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Carl Sautier & Cie.

in Luzern
 Kapellplatz 10 - Erlacherhof
 empfehlen sich für alle ins Bankfach
 einschlagenden Geschäfte.

Inserate haben sichersten Erfolg in der **Kirchenzeitung**